

Handwerksmeister und Gewerbebetreibende! Stellt eure Rechnungen womöglich vierteljährlich aus!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **20 (1904)**

Heft 26

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Narg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 29. September 1904.

Wochenspruch: Ein Strafgesetz tut uns noch fehlen
Für Leute, die die Zeit uns stehlen.

**Handwerksmeister und
Gewerbetreibende!**
Stellt eure Rechnungen womög-
lich vierteljährlich aus!

Die Vorstände der
Handwerker- und Ge-
werbevereine möchten wir einladen, in den lokalen
Zeitungen an das kaufende Publikum zu appellieren,
damit es durch pünktliche Begleichung der Handwerker-
rechnungen zur Befundung der Kreditverhältnisse und
dadurch zur Verbesserung der sozialen Lage des Hand-
werkerstandes sein Möglichstes beitrage.

Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins.

Unterstützung der Berufslehre beim Meister.

W. K. Bekanntlich mußte der Schweizerische Gewerbe-
verein vor zwei Jahren die während sieben Jahren mit
gutem Erfolg durchgeführte Förderung der Berufslehre
beim Meister wieder aufgeben, weil weder vom Bunde
noch von den Kantonsregierungen die zu einer hin-
reichenden rationellen Förderung erforderlichen Kredite
erhältlich waren.

Die Regierung des Kantons Appenzell A.-N. hat
jedoch für gut befunden, diese Institution auf kan-

tonalem Boden fortzuführen. Sie hat zu diesem Zwecke
dem kantonalen Gewerbeverband einen ansehn-
lichen Kredit bewilligt und es hat nun jüngst dessen
Vorstand für die Nugbarmachung dieses Kredites fol-
gende Grundsätze aufgestellt:

1. Einem Handwerksmeister bzw. einer Meisterin kann nach
Ausbildung eines Lehrlings bzw. einer Lehrtochter eine
Prämie (als Aufbesserung des Lehrgeldes) erteilt wer-
den, wenn:
 - a) Die Lehre den vom Schweiz. Gewerbeverein aufge-
stellten Grundsätzen und Forderungen entspricht.
 - b) Der Lehrling eine vom kant. Handwerker- und Gewerbe-
verein veranstaltete oder von ihm anerkannte Prüfung
bestanden hat, so daß ihm der Lehrbrief des Schweiz.
Gewerbevereins verabsolgt werden kann.
2. Bei Verabsolgtung der Prämie sind außerdem folgende Er-
wägungen maßgebend:
 - a) Ist der Meister nach dem Stande seines Wissens und
Könnens sowohl, als nach seinen moralischen Eigen-
schaften, sowie der Einrichtung seiner Werkstatt, dem
Vorhandensein der notwendigen beruflichen Arbeit im
Stande, seinen Lehrling so auszubilden, wie es § 4
des Schweiz. Lehrvertrages erfordert?
 - b) Hat der Meister, besondere Verhältnisse vorbehalten,
seinen Lehrling im eigenen Hause Kost und Logis ge-
geben und lautet die Berichterstattung eines von der
Lehrlingsprüfungskommission gesetzten oder anerkannten
Patrons günstig über die gesamten Lehrbeziehungen
zwischen Meister und Lehrling?
3. Die Entscheidung, ob einem Meister die Prämie zugeteilt
werden soll, trifft das Kantonalomite auf Vorschlag der
Lehrlingsprüfungskommission.
4. Machen zwei Lehrlinge desselben Meisters gleichzeitig die
Lehrzeit und die Prüfung durch, so erhält der Meister nur
eine **einfache** Prämie. Es sollen diesbezüglich jedoch noch